THETTELL:

In Ergänzung der Planzeichnung, Flanfarben und Planeinschriebe wird dem. § 9 (1) BauG festgesetzt:

- 1) das gesamte Plangebiet alsALLG..WOHUGESIET...(WA)......

 Ausnahme i. S. v. (3) des § 4 Baunvo sind zugelassen

 (Art der baulichen Nutzung gem. Baunvo, erster Abschnitt)
- 2) a) die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den in der Flanzeichnung hierzu enthaltenen Einschrieben (z.B. †) zwingend.
- 3) die offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (Bauweise gem. BauNVO, dritter Abschnitt)
- 4) die Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (z.B.: Kle itierställe, Geschirrhütten etc) in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bauverbotsflächen).
 Garagen und Einstellplätze nach Bebauungsvorschlag zwingend, Garagen im U.G. unter Erdgleiche sind verboten
- 5) die seitlichen Mindestabstände der Vordergebäude bei Traufstellung 6 m, bei Giebelstellung kann das Maß durch die Baugenehmigungsbehörde verdoppelt werden. (Reihen- und Doppelhäuser bis zu 30 m Länge bei äusserlich einheitlicher Gestaltung und Erstellung jeweils als 1 Gebäude)
- 5) die Jebäudehöhe (v. fert. Gelände bis O.K. Dachrinne)
 für 1-gesch. Bebauung mit max. 3,75 m
 für 2-gesch. Bebauung mit max. 6,00 m
 für 3-gesch. Bebauung mit max. 8,75 m

Plachdach (Massiv- oder Wellasbestplattendeckung)

- 7) lie <u>Dachform</u> soweit durch Planeinschrieb nicht anders bestimmt für 1-, 2- und 3 geseb. Bebauung als Satteldach ca. 30 Neigung ohne Dachaufbau.

 Für 1-gesch. Garagen als Satteldach ca. 30 Neigung, oder als
- 8) lie Grundrißform der Gebäude als langgestrecktes Rechteck mit inem Seitenverhältnis zwischen 2:3
- 9) ie Nachweis- und Offenhaltungspflicht des später möglichen aragenbaues durch Einzeichnung in den Eingabeplänen (auch wenn unächst an Stelle der Garagen nur der erforderliche Einstellplatz em. § 2 (1) RGaO vorgesehen wird)
- 10) ie <u>äußere Gebäudegestaltung</u> insoweit als
) bei der Oberflächenbehandlung der Gebäudeaussenseiten auffällige